

Antwort der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Gruppe der PDS — Drucksache 13/7984 —

„Sicherheitsleistungen“ von an den bundesdeutschen Grenzen zurückgeschobenen ausländischen Personen

Gemäß § 82 Abs. 1 und 5 Ausländergesetz (AuslG) kann ab- bzw. zurückzuschiebenden ausländischen Personen durch den Bundesgrenzschutz (BGS) bzw. die Staatsanwaltschaft mitgeführtes Geld abgenommen und einbehalten werden. § 82 Abs. 1 AuslG schreibt vor, daß von den bundesdeutschen Grenzen zurückzuschiebende ausländische Personen die durch ihre Zurückschiebung entstehenden Kosten selber übernehmen sollen.

So rechnet der BGS Beförderungs- und Reisekosten innerhalb und außerhalb des Bundesgebietes, Verwaltungskosten, die Kosten der Abschiebungshaft sowie die Kosten der BGS-Kräfte von den mitgeführten Barmitteln der Ausländerin bzw. des Ausländers ab. Diese Gelder werden der Bundeskasse zugeführt.

Die Staatsanwaltschaften erheben ebenfalls „Sicherheitsleistungen“ von ab- bzw. zurückzuschiebenden ausländischen Personen, um die Begleichung von ihr ausgestellter Strafbefehle (wegen „illegaler Einreise“) sicherzustellen.

Diese „Sicherheitsleistungen“ werden – nach Auskunft des Bundesgrenzschutzes – so berechnet, daß „illegal eingereiste“ Personen mit einem Betrag von regelmäßig nicht mehr als 50 DM in ihre Herkunfts länder zurückgeschoben werden sollen. „Spezialpräventive“ Absicht dieser Maßnahme ist es, deren etwaige Wiedereinreise finanziell möglichst zu erschweren.

Zum einen sollen so die sich aus dem AuslG ergebenden finanziellen Ansprüche der Bundesrepublik Deutschland „gesichert“ werden. Zum anderen sollen die einbehaltenen Gelder der oftmals als „Armutsfüchtinge“ bezeichneten Ausländerinnen und Ausländer dazu dienen, die öffentlichen Haushalte „soweit wie möglich zu entlasten“.

1. Bei wie vielen zurückgeschobenen Personen wurden von 1993 bis 1996 durch den BGS „Sicherheitsleistungen“ einbehalten?

Entsprechende statistische Aufzeichnungen werden beim Bundesgrenzschutz nicht geführt.

- a) Wie hoch waren die einbehaltenen „Sicherheitsleistungen“ durchschnittlich?

Siehe Antwort zu Frage 1.

- b) Inwiefern werden diese „Sicherheitsleistungen“ nach der Staatsangehörigkeit bzw. nach dem Herkunftsland einer zurückzuschiebenden Person berechnet?

Die Höhe einer festgesetzten Sicherheitsleistung richtet sich weder nach der Staatsangehörigkeit noch nach dem Herkunftsland des Zahlungspflichtigen.

2. Bei wie vielen zurückgeschobenen Personen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in dem fraglichen Zeitraum „Sicherheitsleistungen“ durch Staatsanwaltschaften einbehalten?

Der Bundesregierung liegen keine entsprechenden Angaben vor.
Siehe auch Antwort zu Frage 1.

3. Werden neben Geldmitteln auch Wertgegenstände oder Vermögenswerte als „Sicherheitsleistung“ einbehalten?

Wenn ja, welche Art von Wertgegenständen oder Vermögenswerten werden einbehalten und wie werden diese zugunsten der Bundeskasse veräußert bzw. bei der „Sicherheitsleistung“ in Geld ange rechnet?

Nein.

4. Wie hoch waren die Einnahmen des Bundes in den Jahren 1993 bis 1996 aus der Einbehaltung von „Sicherheitsleistungen“, und in welche Haushaltstitel sind diese Kosten eingeflossen?

Einnahmen aus Sicherheitsleistungen, die dem Bund zustehen, fließen Kapitel 06 25 Titel 539 99 „Vermischte Verwaltungsausgaben“ zur Verstärkung des dort enthaltenen Ansatzes für besondere Kosten im Rahmen der grenzpolizeilichen Kontrolle zu. Eine gesondert abrufbare Erfassung von vereinnahmten Sicherheitsleistungen erfolgt nur im Zusammenhang mit begleiteten Rückführungen.

Danach wurden

- 1993 rd. 187 000 DM,
1994 rd. 304 000 DM,
1995 rd. 303 000 DM und
1996 rd. 291 000 DM

vereinnahmt.

5. Wie hoch belaufen sich die Kosten für eine Vollzugsbeamte bzw. einen Vollzugsbeamten des BGS pro Stunde?

Die Kosten für Polizeivollzugsbeamten und Polizeivollzugsbeamte belaufen sich für Angehörige des mittleren Dienstes auf 63 DM, des gehobenen Dienstes auf 90 DM und des höheren Dienstes auf 122 DM pro Stunde.

- a) Wie errechnen sich die Fahrtkosten einer zurückgeschobenen Person?

Die Kosten für die Fahrt eines Zurückzuschiebenden richten sich nach den eingesetzten Fahrzeugen. Sie betragen für einen PKW (Kombi) 30 Pf., einen LKW (Kombi) 36 Pf., für einen Gruppenkraftwagen 68 Pf. und für einen Bus 96 Pf. je Kilometer.

Vorbemerkung zu den Fragen 5 b bis e

Um die genannten Fragen beantworten zu können, bedarf es einer näheren Erläuterung des Begriffs „BGS-(Abschiebe-)Arrest“. Er ist weder gesetzlich definiert noch verwaltungsbüchlich.

- b) Wie hoch sind die Kosten für den BGS-Abschiebearrest pro Tag?

Siehe Vorbemerkung.

- c) Wie hoch sind die Kosten für die Verpflegung im BGS-Arrest, und wie errechnen sich diese für Frühstück, Mittag- und Abendessen?

Siehe Vorbemerkung.

Vom Bundesgrenzschutz an Rückzuführende ausgehändigte Mahlzeiten werden mit 20 DM täglich in Rechnung gestellt. Dabei werden für das Frühstück 5 DM, für das Mittagessen 9 DM und für das Abendessen 6 DM angesetzt.

- d) Ist es zutreffend, daß die den zurückzuschiebenden Personen anzurechnenden Verpflegungskosten für den BGS-Arrest deutlich höher liegen, als der durchschnittliche Verpflegungssatz für Asylbewerberinnen und Asylbewerber; und wenn ja, warum?

Siehe Vorbemerkung.

Darüber hinaus unterliegen Verpflegungssätze für Asylbewerber unterschiedlichen landesrechtlichen Regelungen.

- e) Kann dies u. a. daran liegen, daß die Verpflegung im BGS-Arrest zum Teil durch private Party-Service-Betriebe zu überteuerten Preisen organisiert wird (so z. B. 15 DM für ein Mittagessen bestehend aus Nudeln mit Soße bei der BGS-Grenzschutzeinziehung Hirschfelde)?

Siehe Vorbemerkung.

Zusammenfassende Aufzeichnungen über die Kosten der Versorgung von Rückzuführenden durch private Service-Unternehmen werden nicht geführt. Es wird jedoch in der Regel das vor Ort kostengünstigste Speiseangebot in Anspruch genommen.

- 6. Ist der Bundesregierung bekannt, nach welchen Kriterien sich die Höhe von Strafbefehlen wegen „illegaler Einreise“ errechnet?

Ja, nach dem Straftatbestand und den gesetzlichen Vorgaben (z. B. § 40 StGB).

- a) Inwiefern werden hierbei auch etwaige Einlassungen bzw. Geständnisse einer zurückzuschiebenden Person gegenüber dem BGS (z. B. über die Organisation ihrer „illegalen Einreise“) berücksichtigt?

Ja, weil es die gesetzlichen Vorschriften, die der zuständige Richter bei seiner Entscheidungsfindung zu berücksichtigen hat, vorsehen.

- b) Inwiefern wird hierbei die soziale Situation der zurückzuschiebenden Personen in ihrem Herkunftsland berücksichtigt?

Sie wird entsprechend den gesetzlichen Vorgaben nicht berücksichtigt.

- c) Inwiefern wird hierbei der unterschiedliche Wert der D-Mark im Herkunftsland berücksichtigt?

Er wird nicht berücksichtigt.

- 7. Ist es nach der Rechtsauffassung der Bundesregierung zulässig, Strafbefehle so zu berechnen, daß der zurückzuschiebenden Person grundsätzlich nicht mehr als ein Handgeld für den ersten Tag in ihrem Herkunftsland verbleibt?

Was passiert, wenn der zurückzuschiebenden Person nach der Einbehaltung von „Sicherheitsleistungen“ für die dem BGS entstandenen Kosten bzw. für den Strafbefehl immer noch mehr Geld als das übliche Handgeld verbleibt?

Nein.

Rückzuführende verfügen – nach Zahlung ihrer Verbindlichkeiten – über ihr gesamtes Barvermögen.

8. In wie vielen Fällen ist von zurückgeschobenen Personen Widerspruch gegen die Einbehaltung von Sicherheitsleistungen durch den BGS bzw. – nach Kenntnis der Bundesregierung – die Staatsanwaltschaften eingelegt worden?

In wie vielen Fällen ist ein derartiger Widerspruch erfolgreich gewesen?

Entsprechende statistische Aufzeichnungen werden nicht geführt.

